

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2008-002
Federführender Geschäftsbereich: Ordnungsamt		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 24.01.2008
		Verfasser: Böhlinger, Reno
Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters vom 10.12.2007 auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 KV M-V zur Übertragung von Aufgaben auf das Amt gemäß § 15. Abs. 1 KWG M-V		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
19.02.2008	Gemeindevertretung Gägelow	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gägelow genehmigt die am 10.12.2007 auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 KV M-V getroffene Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters zur Übertragung der Aufgaben des Gemeindevorstandes insgesamt auf den Amtsvorsteher und zugleich die Aufgaben des Gemeindevorstandes insgesamt auf einen von der Gemeindevorstandesbehörde zu berufenden Vorstand für die Wahlen am 13.04.2008 und künftigen Wahlen bis auf Widerruf gemäß § 15 Abs. 1 KWG M-V.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Gemäß § 11 KWG M-V ist (neben dem Wahlvorstand für den Wahlbezirk) der Gemeindevahlausschuss und der Gemeindevahlleiter für die Gemeinde Wahlorgan. Der Gemeindevahlleiter wird nach § 12 Abs. 2 KWG M-V durch die Gemeindevertretung gewählt. Unter dem Vorsitz des Wahlleiters wird gemäß § 5 Abs. 2 KWG M-V aus wahlberechtigten Bürgern insbesondere für Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie zur Feststellung und Nachprüfung der Wahlergebnisse ein Gemeindevahlausschuss gebildet.

Gemäß § 15 Abs. 1 KWG M-V können amtsangehörige Gemeinden die Aufgaben des Gemeindevahlleiters insgesamt auf den Amtsvorsteher und zugleich die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf einen von der Gemeindevahlbehörde zu berufenden Wahlausschuss übertragen; er ist in diesem Fall Gemeindevahlausschuss. Die Übertragung erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung. Die Übertragung hat sich bei den letzten Wahlen als zweckmäßig erwiesen und sollte auch für die bevorstehenden und künftigen Wahlen vorgenommen werden.

Da eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung bis zum 15.12.2007 nicht mehr möglich war, hat der Bürgermeister gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V wegen der äußersten Dringlichkeit die Entscheidung bereits am 10.12.2007 getroffen. Diese Entscheidung bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung.

Finanzielle Auswirkungen:

keine